

## Anmeldung zum Trinkwasseranschluss

**Tel.-Wasserwerk**  
**08092/850944**

Name: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

beantragt den Anschluss des Grundstückes: \_\_\_\_\_

Fl.Nr.: \_\_\_\_\_ Gemarkung: \_\_\_\_\_ an das Wasserleitungsnetz der Stadtwerke Grafing.

Beantragt werden:

Einbau-Datum:

Unterschrift d. Ausführenden:

Zapfstelle(n) für Bauwasser

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

(Stück) Hausanschlüsse

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Wasserzähler

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Änderung eines Hausanschlusses

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Der Anschluss erfolgt nach der Wasserabgabebesatzung durch das städtische Wasserwerk. Die Wasseranschlusskosten sind ab Grundstücksgrenze vom Grundstückseigentümer zu erstatten.

Unter Anerkennung der Wasserabgabebesatzung (WAS) i.V.m. der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung (BGS-WAS), von denen ich jederzeit im Rathaus (Bauverwaltung) Kenntnis erlangen kann, genehmige(n) ich/wir hierzu als Eigentümer des oben bezeichneten Grundstückes für Zwecke der örtlichen Wasserversorgung unentgeltlich die Verlegung und Anbringung, sowie Unterhaltung von Wasserleitungen und sonstigen für die Wasserleitung erforderlichen Vorrichtungen in und auf allen meinen/unseren Grundstücken und Gebäuden. Mir/Uns ist bekannt, dass ich/wir an den vom städt. Wasserwerk erstellten Einrichtungen kein Eigentumsrecht geltend machen kann. Gleichzeitig verpflichte(n) ich/wir mich/uns den Bediensteten der Stadt Grafing b.M. für die Unterhaltung der Wasserversorgung ungehinderten Zutritt in das Grundstück zu gestatten.

Die Stadt Grafing b.M. ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt Grafing b.M. verdeckt werden. Andernfalls sind sie auf Anordnung der Stadt Grafing b.M. freizulegen.

Die Stadt Grafing b.M. kann verlangen, dass die Trinkwasseranlage einschließlich der Hausinstallation nur mit ihrer Zustimmung in Betrieb genommen wird. Die Zustimmung kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, dass seitens des vom Grundstückseigentümer beauftragten Unternehmens eine Bestätigung über die Funktionsfähigkeit der Anlagen vorgelegt wird!

Die Fertigstellung der Installationsarbeiten ist der Stadt Grafing b.M. hierfür rechtzeitig zu melden. Die Regenwassernutzung für andere Zwecke als zur Gartenbewässerung ist bei der Stadt anzuzeigen!

Mit der Installation beauftragter Unternehmer: \_\_\_\_\_

Grafing b.München, \_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Antragstellers

### Erledigungsvermerk des Städtischen Wasserwerkes

Auftrag erteilt am \_\_\_\_\_

Stadtbauamt Grafing b.München

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Bemerkungen: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

# Praxishinweise für den Bauherrn

## Trinkwasseranschluss ?

Der Trinkwasseranschluss ist mit dem umseitigen Formblatt anzumelden!!

In der Regel wurde die Grundstücksanschlussleitung (Hausanschluss) bereits vorab in Ihr Grundstück gelegt. Diese wird von den Mitarbeitern des Wasserwerkes Grafing auf Anforderung (2-3 Tage vorher) ins Gebäude verlegt. Die Kelleraußenwand wird mit einer Ringraumdichtung (DN 100 für Hausanschlussleitungen DN 25) abgedichtet. Die Mitarbeiter des Wasserwerkes montieren auch den Zählerbügel nebst Absperrvorrichtungen, soweit noch nicht vorhanden.

Die Erdarbeiten zur Verlegung der Trinkwasserleitung müssen vom Bauherrn veranlasst werden. Diese Regelung hat sich in der Praxis bewährt, weil ohnehin meistens eine Baufirma im Auftrag des Bauherrn die Außenanlagen im betreffenden Zeitraum erstellt. Die Aussparung oder Kernbohrung in der Kelleraußenwand muss ebenfalls bauseits erstellt werden. Die Arbeiten sind eng mit den Mitarbeitern des Wasserwerkes abzustimmen.

In Ausnahmefällen kann auch die Trinkwasserleitung komplett von der im Auftrag der Bauherren tätigen Firma verlegt werden. Dabei sind folgende Vorgaben strikt einzuhalten:

- Es sind nur zugelassen Druckrohre für Trinkwasser „PE 100“ - Pn 16 - Farbe Königsblau; Rohrverbindungen mit Stützkeil.
- Die Rohre sind einzusanden und einzumessen. Das Aufmaß ist unaufgefordert zeitnah dem Wasserwerk Grafing b.M. zu übergeben.

Für den Fall, dass noch kein Grundstücksanschluss auf Ihrem Grundstück vorhanden ist, sollten Sie mindestens 4 Wochen bevor Sie für Ihr Bauvorhaben eine Wasserzapfstelle benötigen, mit den Mitarbeitern des Wasserwerkes sprechen damit die notwendigen Bauarbeiten für den Anschluss in der öffentlichen Straße seitens der Stadtwerke Grafing vorbereitet werden. Vergessen Sie bitte nicht, die von Ihnen beauftragten Firmen über die Anschlussarbeiten und die damit verbundenen Behinderungen der Baustellenzufahrt zu informieren. Die Koordinierung mit Hausanschlüssen anderer Sparten (Erdgas, Strom, etc.) ist ebenfalls Aufgabe des Bauherren bzw. Grundeigentümers.

Rückfragen richten Sie bitte an Herrn Löbl, Wasserwerk (Tel. 08092/850944) oder Frau Pätzold, Bauamt (Tel. 08092/703-4211).

Ihre Stadtwerke Grafing b.M.

# Bauwasseranschluss ?

Worum geht es? Als überwachende Behörde kontrolliert das Gesundheitsamt die Einhaltung der Vorgaben der Trinkwasserverordnung durch Trinkwasserversorgungsunternehmen und Anlagenbetreiber. Stellt ein Mitarbeiter des Gesundheitsamtes einen Verstoß fest, so ist dieser nach §18 TrinkwV zum Einschreiten verpflichtet.

Beim Anschluss von Baustelleneinrichtungen ohne entsprechenden Systemtrenner führt dies zur sofortigen Unterbrechung der Wasserversorgung auf der Baustelle und gleichzeitig zur Verwarnung der verantwortlichen Person. Diese Verwarnung kann entsprechend § 25 der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) in Verbindung mit § 73 Abs. 1 Nr. 24 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) mit einem Bußgeld verbunden werden. Sofern durch den unsachgemäßen Anschluss weitere Folgen entstehen (z.B. Verunreinigung des Ortsnetzes), werden Sie unter Umständen sogar einer Straftat beschuldigt.

Sehr geehrter Bauherr, sehr geehrter Handwerker, das örtlich zuständige Trinkwasserversorgungsunternehmen (WVU) stellt Ihnen auf Antrag an vorhandenen Grundstücksanschlüssen oder an Hydranten eine Übergabestelle zur Entnahme von Bauwasser zur Verfügung.

Die Ausführung dieser Übergabestelle, in der Regel ein Auslaufventil mit Schlauchverschraubung, liegt in der Zuständigkeit des WVU. Dabei ist derjenige, der das Wasser nutzt (also ggf. Sie selbst), für den Schutz des vorgelagerten Rohrnetzes gegen Rücksaugen, Rückdrücken und Rückfließen von Nichttrinkwasser, das sich in angeschlossenen Geräten und Apparaten, aber auch schon in den Verbindungsleitungen befindet, verantwortlich.

Das WVU ist verpflichtet, den unmittelbaren Anschluss von Anlagen, die kein Trinkwasser führen, zu untersagen. Dies regelt die Trinkwasserverordnung (TrinkwV) in der aktuell gültigen Fassung. Kann also nicht zweifelsfrei sichergestellt werden, dass sich im angeschlossenen System Trinkwasser befindet, so ist der direkte Anschluss ohne besondere Sicherungseinrichtung entsprechend den Vorgaben der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) unzulässig. Dies ist bereits der Fall, wenn das Wasser im regulären Baustellenbetrieb erwärmt oder abgekühlt wird (Sonne, Frost), oder wenn es zur Stagnation in angeschlossenen Schläuchen kommt. Bei der Verwendung von Schläuchen, die keine Zulassung für den Trinkwasserbereich haben, trifft diese Vermutung ebenfalls zu.

## **Was ist zu tun?**

Zur Lösung dieses Problems sieht §17 der Trinkwasserverordnung in Verbindung mit der DIN EN 1717 zwingend den Einbau eines Systemtrenners Typ BA vor. Die Zuständigkeit für diesen Systemtrenner, der hinter der Übergabestelle zum Einsatz kommt, liegt beim Anlagenbetreiber - also bei Ihnen.

Sollten Sie keinen entsprechend zugelassenen und geprüften Systemtrenner zur Verfügung haben, so kann dieser auch vom Wasserversorger bezogen werden. Bei Bauwasser-Anschlüssen der neueren Generation wird ein solcher Systemtrenner bereits standardmäßig vom WVU verbaut.

**Für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage sind Sie und die von Ihnen beauftragten Personen auf der Baustelle verantwortlich.**

Ihre Stadtwerke Grafing b.M.